

S a t z u n g des Vereins „Syria meets Europe e.V.“

Präambel

Die Gründungsmitglieder dieses Vereins sind eine Gruppe engagierter Bürger mit langjähriger internationaler Berufserfahrung, die sich dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wiederaufbau Syriens verpflichtet fühlen.

Der Verein verfolgt das Ziel die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zu fördern und nachhaltige Beschäftigungsmöglichkeiten in Syrien zu schaffen – insbesondere für syrische Rückkehrer, Geflüchtete und Vertriebene aus der syrischen Diaspora. Trotz bestehender Herausforderungen strebt der Verein an, vor Ort berufliche Perspektiven für Selbstständige und Arbeitnehmer zu eröffnen, um zur Wiederbelebung Syriens und zur Stärkung neuer lokaler Strukturen beizutragen. Leitprinzip des Vereins ist die konsequente Förderung von Hilfe zur Selbsthilfe.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens arbeitet der Verein mit syrischen und europäischen Institutionen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Stiftungen und Förderpartnern zusammen. Die Mitglieder und Partner des Vereins leisten hierzu einen aktiven Beitrag.

Der Verein setzt auf einen praxis- und wirkungsorientierten Ansatz. Er versteht sich als Brücke für die Zusammenarbeit zwischen Syrien und Europa.

Die Hauptzielgruppe sind syrische Staatsangehörige, die das Land aufgrund politischer, rassistischer oder religiöser Verfolgung verlassen mussten, insbesondere Geflüchtete und Vertriebene in europäischen Aufnahmestaaten, die eine Rückkehr nach Syrien in Erwägung ziehen. Der Verein informiert, berät und begleitet diese Personen durch berufliche Fördermaßnahmen, Netzwerke sowie gezielte Informationsangebote.

Im Rahmen seiner Tätigkeit fördert der Verein den Aufbau von Partnerschaften, den Austausch von Erfahrungen sowie die Stärkung von Eigenverantwortung und Selbstinitiative – mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine selbstbestimmte Rückkehr zu schaffen.

Der Verein arbeitet eng mit lokalen Behörden, gesellschaftlichen Akteuren und europäischen Partnerorganisationen zusammen.

Der räumliche Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt in Syrien.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Syria meets Europe**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung des Sitzes des Vereins beschließen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2025.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Die Förderung des ökonomischen und infrastrukturellen Wiederaufbaus im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit der syrischen Gesellschaft, insbesondere durch Maßnahmen zur Stärkung beruflicher Perspektiven, Schaffung förderlicher Netzwerke, Förderung beruflicher Qualifikation sowie durch begleitende Bildungs-, Informations- und Infrastrukturmaßnahmen, die geeignet sind, zur Schaffung nachhaltiger Beschäftigungsmöglichkeiten, um zur Eigenständigkeit der Bevölkerung beizutragen,
 - die Betreuung, Begleitung und Förderung von Community Aktivitäten der syrischen Diaspora in Europa, insbesondere jener Personen, die eine Rückkehr nach Syrien in Erwägung ziehen. Diese Community umfasst politisch, rassistisch oder religiös verfolgte Geflüchtete, Vertriebene sowie integrationswillige syrische Staatsangehörige, die durch gemeinsame Projekte, Austauschformate, Netzwerkbildung, Bildungsangebote und unternehmerische Initiativen gestärkt und auf eine mögliche wirtschaftlich tragfähige Rückkehr vorbereitet werden,
 - den Aufbau und Betrieb von Co-Working Spaces und Werkstattflächen in Syrien inklusive dafür notwendigen Infrastruktur vor Ort,
 - die allgemeine Know-how Vermittlung für selbstständiges Arbeiten in Syrien und die Bereitstellung von Information hierzu,
 - die Durchführung von Workshops, Seminaren, Schulungen, Informationsveranstaltungen, Fachdialogen sowie kulturellen und bildungsbezogenen Maßnahmen vor Ort. Diese Aktivitäten erfolgen insbesondere in Zusammenarbeit mit Know-How Trägern, mit Multiplikatoren und mit lokalen Partnerorganisationen, sofern sie der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Bildung, der Unterstützung von Geflüchteten,
 - die Förderung von Bildungseinrichtungen und Weiterbildungsmöglichkeiten in Syrien, insbesondere durch Maßnahmen zur Stärkung der beruflichen Bildung, praxisnaher Befähigung und der Entwicklung unternehmerischer Kompetenzen. Ziel ist es, jungen Menschen sowie Geflüchteten und von Vertreibung betroffenen Personen vor Ort wieder Perspektiven zur selbstbestimmten Existenzsicherung und gesellschaftlichen Teilhabe zu eröffnen,

- die Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen in Syrien, insbesondere lokaler Schulen, Berufsbildungszentren, sozialer Initiativen sowie Organisationen der zivilgesellschaftlichen Selbsthilfe, die im Bereich Bildung, berufliche Qualifizierung oder humanitäre Hilfe tätig sind, durch die gezielte Weitergabe finanzieller Mittel, Sachspenden oder projektbezogener Ressourcen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und gesellschaftlichen Institutionen zur Förderung der gemeinsamen Verwirklichung unserer Ziele, insbesondere im Bereich der Bildungs- und Sozialarbeit sowie bei Maßnahmen zum Wiederaufbau und zur Reparatur infrastruktureller Einrichtungen wie Schulen, Ausbildungsstätten, Versorgungsstrukturen oder für die Durchführung der operativen Projektarbeit erforderliche Einrichtungen,
 - Eigenständige Aktivitäten zur Beschaffung von finanziellen und sachlichen Mitteln, insbesondere durch Fundraising-Kampagnen, Spendenaufrufe, Benefizveranstaltungen, die Ansprache von Förderinstitutionen, Unternehmen und privaten Sponsoren sowie die Beantragung von Zuschüssen und Projektförderungen bei öffentlichen und privaten Gebern, zur nachhaltigen Unterstützung und Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins,
 - Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein finanziert sich in erster Linie durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein arbeitet nicht mit Personen oder anderen Einrichtungen zusammen, die sich gegen die freiheitlich, demokratische Grundordnung oder Artikel 1 Grundgesetz verstoßen.
Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell ungebunden.
- (8) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in unseren Unterlagen und in der deutschen Kommunikation auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Der Verein bekennt sich ausdrücklich zur Gleichberechtigung und Wertschätzung aller Geschlechtsidentitäten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres und jede juristische Person werden, die sich den Aufgaben des Vereins verbunden fühlt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind:
- a. die ordentlichen Mitglieder,
 - b. die fördernden Mitglieder,
 - c. die Ehrenmitglieder.

- (3) Ordentliche Mitglieder sind die natürlichen Personen, die die Satzung anerkennen und unterstützen. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ihnen steht außerdem das aktive und passive Wahlrecht zu. Jedes ordentliche Mitglied kann unbeschadet der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit ehrenamtlicher oder besoldeter Mitarbeiter des Vereins sein.
- (4) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und/oder finanziell, ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, besitzen jedoch das Recht, an dieser teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich zu Wort zu melden.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und der Antrag durch mindestens ein Vereinsmitglied unterstützt wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Mitglieder des Vorstandes müssen zuerst aus dem Vorstand abgewählt werden.
 - oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
 Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder des Vereins unterliegen einer Beitragspflicht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres kann in einer Beitragsordnung festgelegt werden, welche dann von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister und bis zu fünf weiteren Beisitzern. Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands.
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein jeweils allein. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 500 € verpflichten und/oder eine mindestens einjährige Wirksamkeit haben, bedürfen der vorherigen Zustimmung von mindestens einem zweiten Mitglied des Vorstandes.
- (2) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung, beachtet dabei aber die Wertgrenzen gemäß §3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale).
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann der vertretungsberechtigte Vorstand bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstandes das Amt geschäftsführend und damit hauptamtlich ausübt und für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält. Zwischen dem Verein und dem Vorstand ist ein schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen, in dem die Vergütung sowie die Bedingungen für die Anstellung und Tätigkeit des Vorstandes angemessen zu regeln sind. Die Laufzeit des Dienstvertrages hat dabei der jeweiligen Amtsperiode des Vorstands zu entsprechen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) Ausschluss von Mitgliedern,
- f) die Entscheidung welche Projekte unterstützt werden sollen

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung (gemäß Satzung §15 Nr.4) eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Vorstandssitzungen können auch als rein virtuelle Sitzungen stattfinden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem jeweils zu bestimmenden Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
Kassenprüfer können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) finale Entscheidung über Widersprüche ausgesprochener Aufnahmeablehnungen oder Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Wahl und die Abberufung eines Kassenprüfers,
- g) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über deren Gegenstände wirksam beschlossen werden kann. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitglieder-versammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 45% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 70% der anwesenden Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder sonstigem schwerwiegenden Vertrauensverlust. Der Beschluss über die Abberufung bedarf zu seiner Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
UNO-Flüchtlingshilfe
Graurheindorfer Str. 149 a
53117 Bonn
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.